



GEMEINDE
STETTLEN

Wahl- und Abstimmungsreglement

1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
Geltungsbereich.....	4
Stimmrecht.....	4
Briefliche Stimmabgabe.....	4
Stellvertretung.....	4
Abstimmungs- und Wahltage.....	4
Urnenöffnungszeiten.....	4
Aufgaben des Gemeinderats.....	4
Aufgaben Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei.....	5
Auflage der Stimm- und Wahlzettel.....	5
2 Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	5
Wahlausschuss.....	5
Abstimmungsausschuss.....	6
Instruktion.....	6
Aufgaben.....	6
3 Urnenwahlen.....	7
Wahltermin.....	7
Wahlverfahren.....	7
Ausschreibung der Wahlen.....	7
Wahlvorschläge.....	7
Inhalt der Wahlvorschläge.....	7
Ausschliessungsgründe.....	7
Vertreter.....	8
Prüfung der Wahlvorschläge.....	8
Fehlende Wahlvorschläge.....	8
Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	8
Namensliste.....	8
Wahlzettel.....	9
Stimmrechtsausweis.....	9
Zustellung Wahlmaterial.....	9
Wahlprospekte.....	10
Ausfüllen des Wahlzettels.....	10
Ermittlung der Ergebnisse.....	10
Ungültige Wahl.....	11
Nicht zu berücksichtigende und ungültige Wahlzettel.....	11
Ungültige Namen.....	11
Erster Wahlgang.....	12
Zweiter Wahlgang.....	12
Los.....	12
Wahlprotokoll.....	12
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis.....	13
Verfahren bei Unregelmässigkeiten.....	13
Erwahrung.....	13
Aufbewahrung Wahlunterlagen.....	14
Stille Wahl.....	14
Rücktritt aus Behörde.....	14
Ersatzwahl.....	14
Minderheitenschutz.....	14
4 Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	14

Zutrittskontrolle	14
Einberufung und Botschaft	14
Eröffnung	15
Eintreten	15
Beratung und Anträge.....	15
Offene oder geheime Abstimmung	15
Stichentscheid	15
Ordnungsantrag.....	15
Erheblicherklären von Anträgen	16
Schluss der Beratung	16
Abstimmungsverfahren.....	16
Gruppensieger (Cupsystem).....	16
Schlussabstimmung.....	17
Rügepflicht.....	17
Störung des Versammlungsablaufs.....	17
Konsultativabstimmungen.....	17
Wahl Rechnungsprüfungsorgan	17
5 Schlussbestimmungen	17
Ergänzende Vorschriften	18
Beschwerden	18
Strafen	18
Inkrafttreten.....	18

Die Stimmberechtigten erlassen gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Stettlen folgendes Wahl- und Abstimmungsreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeversammlungen.

²Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung und Wahlen richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

Stimmrecht

Art. 2

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt (politischer Wohnsitz).

Briefliche Stimmabgabe

Art. 3

Der Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung muss bis spätestens zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Am Briefkasten wird auf den Zeitpunkt der letzten Leerung hingewiesen.

Stellvertretung

Art. 4

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltag

Art. 5

¹ Die Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Die Wahltag werden so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen fallen.

³ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

Art. 6

¹ Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend.

² Ausserhalb der Urnenöffnungszeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Aufgaben des Gemeinderats

Art. 7

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen aus.

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Die Wahl des Stimmausschusses und des ständigen Wahl-

ausschusses

- b) Die Bezeichnung der Stimmlokale
- c) Die Unterzeichnung der Wahlanzeigen

*Aufgaben der
Abteilungsleitung
Gemeindeschreiberei*

Art. 8

Der/die Abteilungsleiter/in der Gemeindeschreiberei ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, namentlich für:

- a) Das Führen des Stimmregisters
- b) Das Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge
- c) Die Ungültigerklärung von Wahlvorschlägen
- d) Die Anordnung des Drucks und des Versands der Stimmsrechtsausweise und Wahlzettel
- e) Die rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen/Gemeindeversammlungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan
- f) Das Aufgebot des Stimm- und Wahlausschusses
- g) Die Bereitstellung der Stimmlokale bzw. des Versammlungslokals sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten, Hilfsmittel und Formulare
- h) Die Veröffentlichung der Ergebnisse im amtlichen Publikationsorgan
- i) Den Versand der Wahlanzeigen
- j) Die Aufbewahrung gemäss Art. 41

*Auflage der Stimm- und
Wahlzettel*

Art. 9

¹ Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Wahlzettel ohne Vordruck bzw. im Versammlungslokal Botschaften zur Verfügung zu stellen.

² Andere, insbesondere vorgedruckte, Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im und vor dem Lokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

2 Abstimmungs- und Wahlausschuss

Wahlausschuss

Art. 10

¹ Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in sowie mindestens 5 weitere ständige Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Mitglieder des Wahlausschusses haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Wahlkreis stattfindenden Wahlen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten.

³ Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Ausschuss um weitere Mitglieder pro Wahl ergänzen (nichtständige Mitglieder). Die Mit-

arbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ermittlung mit. Die Pflicht zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied und die Ausnahmen davon richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

⁴ Dem ständigen Wahlausschuss ist die Durchführung folgender Wahlen übertragen:

- a) Nationalrats- und Ständeratswahlen
- b) Grossrats- und Regierungsratswahlen
- c) Regierungstatthalterwahlen
- d) Gemeindewahlen

⁵ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Abstimmungsausschuss **Art. 11**

¹ Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in (ständige Mitglieder) werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

² Der Gemeinderat wählt mindestens 5 weitere nichtständige Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten für 1 Jahr.

³ Die Pflicht zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied und die Ausnahmen davon richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Die ständigen Mitglieder des Abstimmungsausschusses haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Abstimmungskreis stattfindenden Abstimmungen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten.

⁴ Das Gesuch um Befreiung von der Mitwirkung im Abstimmungsausschuss ist innert zehn Tagen seit der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Befreiungsgrundes schriftlich mit Begründung an den Gemeinderat zu richten.

Instruktion

Art. 12

Der/die Präsident/in kann die jeweiligen Ausschüsse vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13

¹ Die Mitglieder der Ausschüsse versammeln sich auf schriftliche Einladung (Aufgebot) hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los unter Aufsicht der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei.

³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

3 Urnenwahlen

Wahltermin

Art. 14

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Wahlverfahren

Art. 15

Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren (Mehrheitswahl) gewählt.

Ausschreibung der Wahlen

Art. 16

Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei veröffentlicht die Urnenwahlen mindestens 116 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Gleichzeitig wird der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge veröffentlicht.

Wahlvorschläge

Art. 17

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag (Montag, bis Schalter-schliessung) vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 18

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburts-jahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Der Gemeindeschreiberei ist zudem ein geeignetes, digitales Passfoto zuzustellen.

³ Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

⁴ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind.

Ausschlussgründe

Art. 19

¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich bis zum 66. Tag vor dem Wahltag für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Vertreter

Art. 20

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 21

¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung, spätestens 3 Tage nach Einreichen der Wahlvorschläge, und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Er oder sie prüft insbesondere, ob die Anforderungen gemäss Art. 17 ff erfüllt sind.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Die Mängel können bis zum 66. Tag vor dem Wahltag bereinigt werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, wird der Wahlvorschlag umgehend durch den Gemeinderat mittels anfechtbarer Verfügung als ungültig erklärt.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 22

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei hat spätestens 61 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen, dass weniger gültige Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind und weist auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 hin.

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Art. 23

¹ Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

² Sie oder er veröffentlicht die Namensliste aller gültigen Wahlvorschläge im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt 61 Tage vor dem Wahltag.

Namensliste

Art. 24

¹ Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt:

- a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge
- b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge

²Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.

³Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.

Wahlzettel

Art. 25

¹Bei Wahlen lässt der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei für alle Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel ohne Vor- druck herstellen. Sie enthalten:

- a) Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b) Soviele Linien, wie Sitze zu besetzen sind
- c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat
- d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde

²Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

Stimmrechtsausweis

Art. 26

¹Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl,
- d) Öffnungszeiten des Urnenlokals.

²Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Tag der Schalteröffnungszeiten vor dem Urnengang (und während der Öffnungszeiten) eingereicht werden.

³Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung Wahlmaterial **Art. 27**

¹Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Wahl-

tag.

² Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

³ Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

Art. 28

¹ Bei kommunalen Wahlen können die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen.

² Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig (bei Falzprospekten/Broschürendruck: Endformat A5, 4-seitig, beidseitig bedruckt). Das Material ist der Gemeindeschreiberei bis zum 61. Tag vor der Wahl gedruckt zu liefern.

³ Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt.

⁴ Der/die Abteilungsleiter/in regelt die Vorbereitung und die Abwicklung des Versands.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 29

Der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmungen:

- a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf der beiliegenden Namensliste aufgeführt ist
- b) Die Namen sind im Wahlzettel handschriftlich einzutragen
- c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren)
- d) Übrige leer gelassenen Linien gelten als leere Stimmen
- e) Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linie auf dem Wahlzettel

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 30

¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Ungültige Wahl

Art. 31

¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Nicht zu berücksichtigende und ungültige Wahlzettel

Art. 32

¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) Nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (amtlicher Wahlzettel ohne Vordruck) stammen
- b) Nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten (unter Vorbehalt von Art. 22)
- c) Nach Bereinigung gemäss Art. 33 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind
- d) Anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- e) Den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- f) Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 33

¹ Namen, die nicht auf der Namensliste aufgeführt sind, sind ungültig und werden gestrichen (unter Vorbehalt von Art. 22).

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Erster Wahlgang

Art. 34

¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

² Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁵ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 35

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben maximal doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Los

Art. 36

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wahlprotokoll

Art. 37

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- a) Das Datum und den Zweck der Wahl
- b) Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- c) Die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise
- d) Die Zahl der eingelangten Wahlzettel
- e) Die Stimmbeteiligung
- f) Die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel)
- g) Die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel)
- h) Allfällige Bemerkungen des Ausschusses
- j) Die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandi-

daten erhalten haben

- k) Die Zahl der leeren Stimmen
- l) Das absolute Mehr im ersten Wahlgang
- m) Die Namen der Gewählten

³ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

*Nachzählung aufgrund
sehr knappem Ergebnis*

Art. 38

¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

*Verfahren bei
Unregelmässigkeiten*

Art. 39

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Erwahrung

Art. 40

¹ Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn

- a) keine Mängel zu beheben sind,
- b) durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- c) die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

² Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

³ Den Gewählten wird eine Wahlanzeige zugestellt.

*Aufbewahrung
Wahlunterlagen*

Art. 41

¹ Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der/die Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Stille Wahl

Art. 42

¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

² Die stille Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

Rücktritt aus Behörde

Art. 43

Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.

Ersatzwahl

Art. 44

¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

² Der Gemeinderat kann auf eine Ersatzwahl verzichten, falls die restliche Amtsdauer weniger als zwölf Monate beträgt.

³ Der Gemeinderat legt die Fristen fest.

Minderheitenschutz

Art. 45

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4 Verfahren an der Gemeindeversammlung

Zutrittskontrolle

Art. 46

Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann anhand des Stimmregisters überprüft werden.

*Einberufung und
Botschaft*

Art. 47

Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Ver-

sammlung erläutert und präzisiert werden.

Eröffnung

Art. 48

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident:

- a) Eröffnet die Versammlung
- b) Fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- c) Sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- d) Veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- e) Lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- f) Gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Eintreten

Art. 49

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung und Anträge

Art. 50

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Offene oder geheime Abstimmung

Art. 51

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Ordnungsantrag

Art. 53

¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei:

- a) Die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern
- b) Die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken
- c) Das Geschäft zurückzuweisen

- d) Die Beratung zu schliessen

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, dürfen sich einzig noch äussern:

- a) Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- b) Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- c) Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 54

Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.

Schluss der Beratung

Art. 55

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident:

- a) Schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- b) Erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 56

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) Unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- b) Erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c) Lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d) Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- e) Lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 57

¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemä-

ss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der/die Leiter/in Gemeindeverwaltung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 58

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?

Rügepflicht

Art. 59

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Störung des Versammlungsablaufs

Art. 60

¹ Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetzes- und reglementsconforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen.

² Die Strafverfolgung (Art. 279ff StGB) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.

Konsultativabstimmungen

Art. 61

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

Wahl Rechnungsprüfungsorgan

Art. 62

Das Rechnungsprüfungsorgan wird an der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr mit einfachem Mehr gewählt.

5 Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 63**

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Beschwerden

Art. 64

¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang oder der Gemeindeversammlung zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin oder der Gemeindeversammlung, so ist gegen die Vorbereitungs-handlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Strafen

Art. 65

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 66

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2027 in Kraft.

² Es hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 01.01.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 24.11.2026 nahm dieses Reglement an.

Stettlen, 24.11.2026

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Christian Kaderli
Gemeindepräsident

Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

Publikation	Auflage von bis
23.10.2026	23.10.2026 – 24.11.2026

Stettlen, Datum

Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Genehmigung AGR	Publikation
24.11.2026	GV	01.01.2027		

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Genehmigung AGR	Publikation
-------------	-------	-----------	-----------------	-------------